

Muster-Leitungsanlagenrichtlinie auf dem Prüfstand:

Wie praxistauglich und schutzzielgerecht sind die Regelungen der MLAR?

Burghausen, den 8. November 2025



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Rassek und Partner Brandschutzingenieure

Einführung

- Die Umsetzung der Vorgaben der MLAR sind kostenträchtig.
- Seit Einführung der ersten Fassung der MLAR (damals noch RbALei) wurden die Anforderungen stetig verschärft.
- Insbesondere in bestehenden Gebäuden werden häufig enorme Summen aufgewendet, um Anpassungen an die Bestimmungen der MLAR vorzunehmen.
- Es stellt sich die Frage, ob die Anforderungen immer angemessen und zielführend sind.

Erste Gedanken

Anfrage über die Zulässigkeit der Anordnung einer Elektrounterverteilung.

- In der Nutzungseinheit?
- Im notwendigen Flur?
- Im notwendigen Treppenraum?

Erste Gedanken

Anordnung in der Nutzungseinheit:

- Rauchausbreitung innerhalb der Nutzungseinheit
- Ggf. Brandausbreitung auf die Nutzungseinheit
- Personengefährdung durch Verrauchung der Nutzungseinheit
- Enormer Rauch- bzw. Brandschaden in der Nutzungseinheit

Erste Gedanken

Anordnung innerhalb eines notwendigen Flures:

- Rauchausbreitung innerhalb des notwendigen Flures
- Ggf. Brand- und Rauchausbreitung auf die angrenzenden Nutzungseinheiten
- Personengefährdung durch Verrauchung des notwendigen Flures
- Rauch- bzw. Brandschaden im notw. Flur und ggf. auch in angrenzenden NE

Erste Gedanken

Anordnung innerhalb eines notwendigen Treppenraumes:

- Rauchausbreitung nur innerhalb des notwendigen Treppenraumes
- Keine Gefahr der Brandausbreitung auf den gesamten Treppenraum, da dort lediglich nichtbrennbare Baustoffe vorhanden sind
- Keine Gefahr der Brand- und Rauchausbreitung auf die angrenzenden NEs
- Keine Personengefährdung, da alternative Rettungswege zur Verfügung stehen
- Rauchableitung über offenbare Fenster oder Rauchableitungsöffnungen möglich
- Geringe Eindringtiefen für die Feuerwehr

Erste Gedanken

Vorgaben der MLAR:

- Offene Anbindung in der Nutzungseinheit ist zulässig
- Unterverteilung im notwendigen Flur benötigt lediglich eine nichtbrennbare Abdeckung mit geschlossenen Oberflächen
- Unterverteilung im notwendigen Treppenraum benötigt eine feuerhemmende und nichtbrennbare Abtrennung

Erste Gedanken

?

!

10 Änderungsvorschläge hin zu einer besseren MLAR

**Deutsches
Institut
für
Bautechnik**

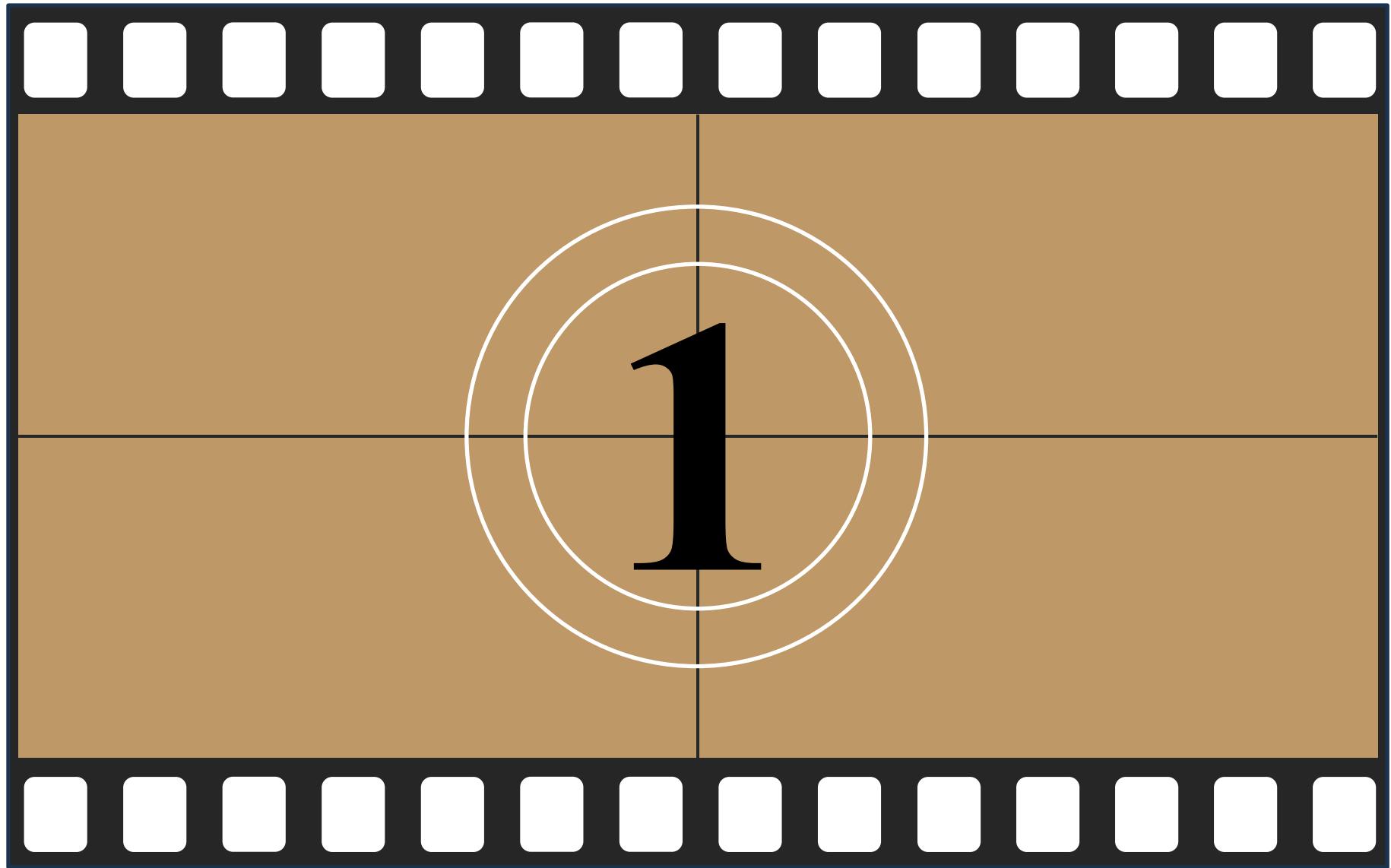
DIBt

Mitteilungen

Fachkommission Bauaufsicht
der Bauministerkonferenz

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische
Anforderungen an Leitungsanlagen

(Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR)



Änderungsvorschlag 1

Abschnitt 1 - Geltungsbereich:

„Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren [...],
- b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile [...],
- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

Für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen gilt die Richtlinie entsprechend.“

Änderungsvorschlag 1

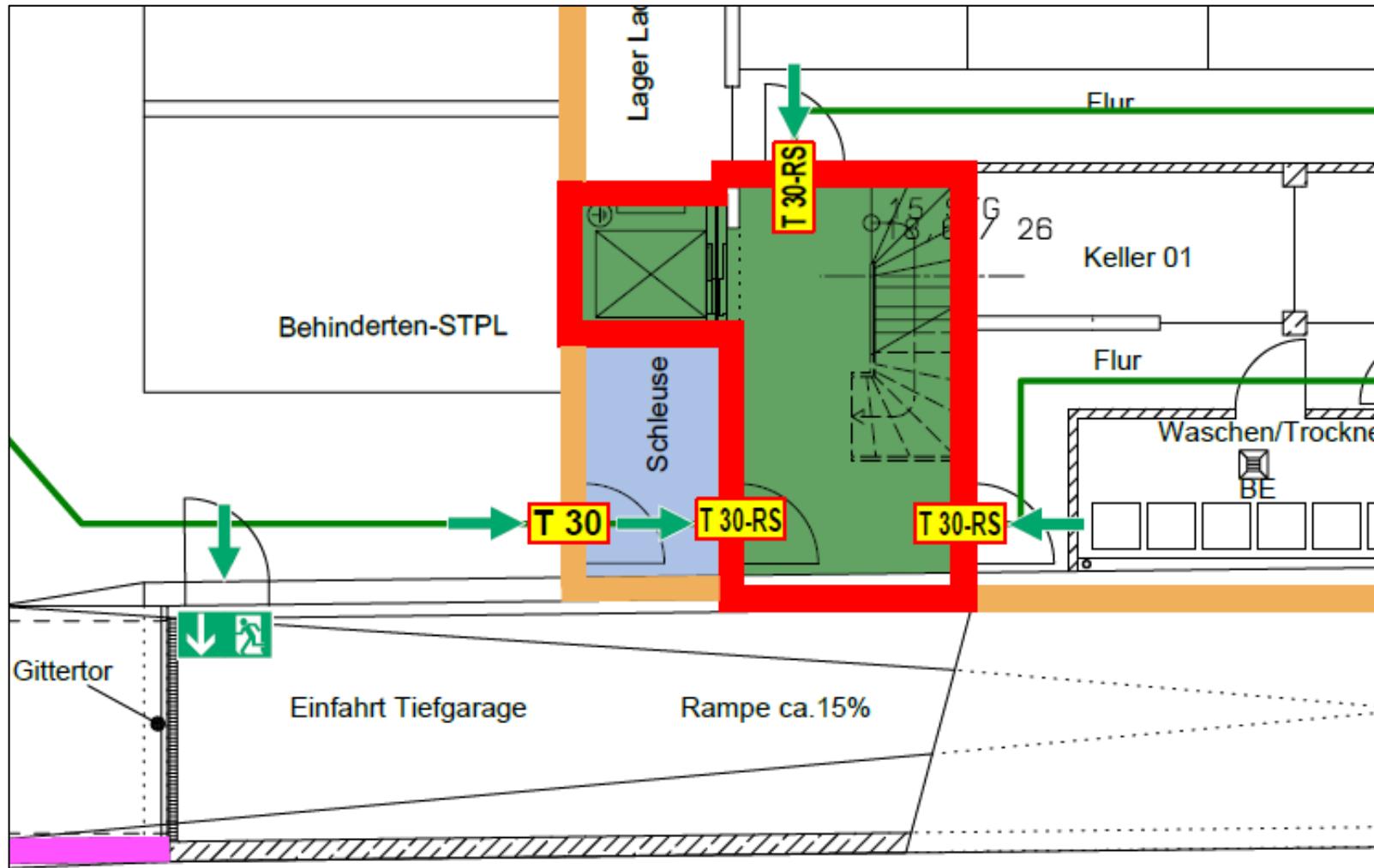
Abschnitt 1 - Geltungsbereich:

„Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, in notwendigen Fluren [...],
- b) die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile [...],
- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

Für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen gilt die Richtlinie entsprechend.“

Änderungsvorschlag 1



Änderungsvorschlag 1



Änderungsvorschlag 1

Art. 38 Abs. 2 BayBO 2025:

„In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“

Änderungsvorschlag 1

Art. 38 Abs. 2 BayBO 2025:

„In **notwendigen Treppenräumen**, in Räumen nach Art. 33 Abs. 3 Satz 2 und in **notwendigen Fluren** sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“

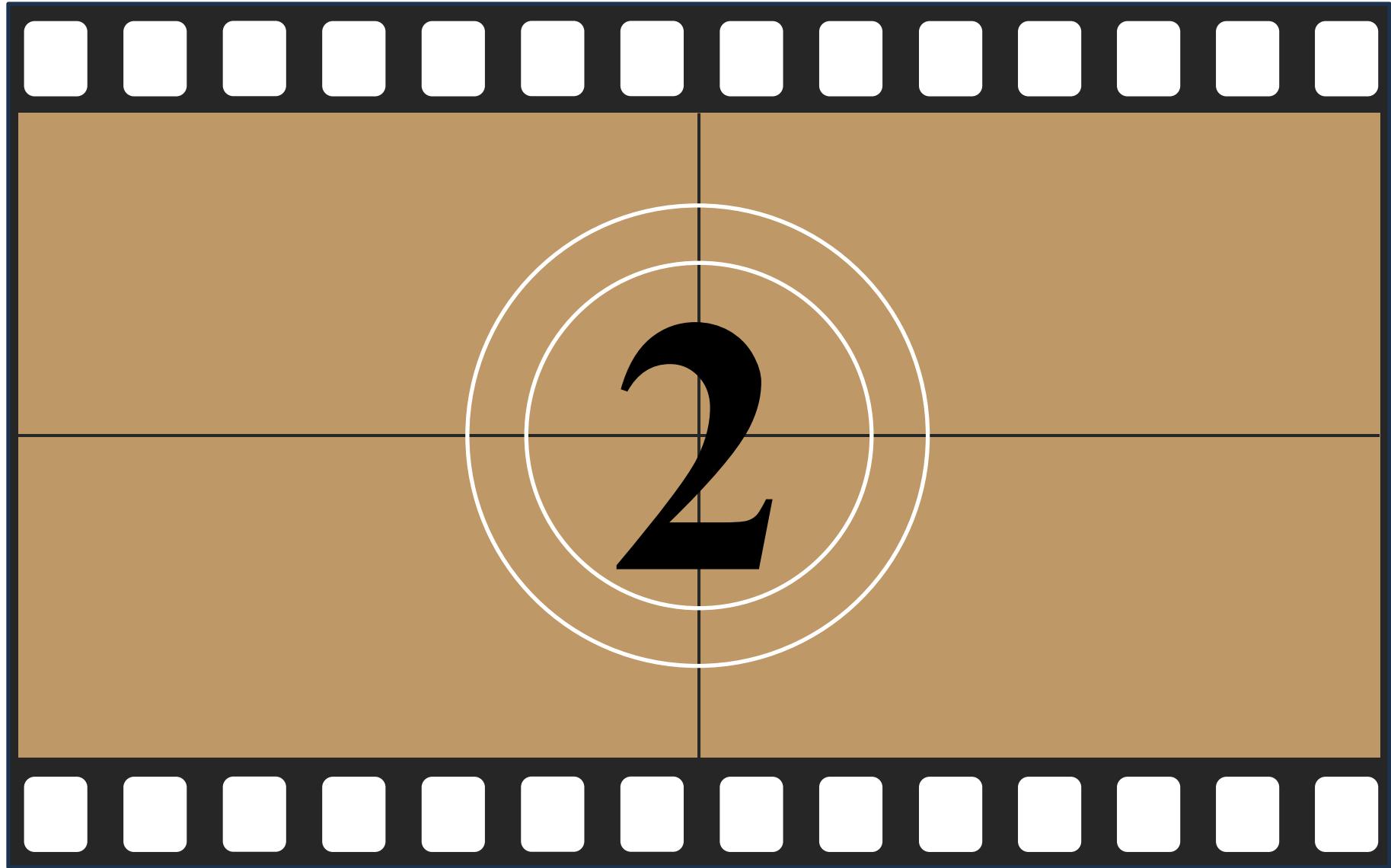
=> Die BayBO erhält hinsichtlich der Anordnung von elektrischen Leitungsanlagen in Vorräumen und Sicherheitsschleusen keine Anforderungen. Die diesbezüglichen Vorgaben der MLAR haben somit keine Ermächtigungsgrundlage und laufen ins Leere.

Änderungsvorschlag 1

Lösungsvorschlag:

- Sicherheitsschleusen von Garagen sollten keine Begrenzung der Kabelbrandlasten erhalten und aus dem Geltungsbereich der MLAR ausgenommen werden (zurück zur Fassung der MLAR aus 2005).





Änderungsvorschlag 2

Abschnitt 3.2.1 – Elektrische Leitungen:

„Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1(VDE 0604 Teil 1):2014-05) verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

Änderungsvorschlag 2

Abschnitt 3.2.1 – Elektrische Leitungen:

„Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanäle oder -rohre (siehe DIN EN 50085-1(VDE 0604 Teil 1):2014-05) verwendet, so müssen diese **aus nichtbrennbaren Baustoffen** bestehen.“

Änderungsvorschlag 2



Änderungsvorschlag 2

Lösungsvorschlag:

- Bei zulässigen elektrischen Leitungen sollten keine Anforderungen an die Brennbarkeit der zugehörigen Kabelkanäle gestellt werden (zurück zur Fassung der MLAR 1993).





Änderungsvorschlag 3

Abschnitt 3.2.2 – Messeinrichtungen und Verteiler:

„Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

a) notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens feuerhemmende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen mit umlaufender Dichtung zu verschließen; [...]“

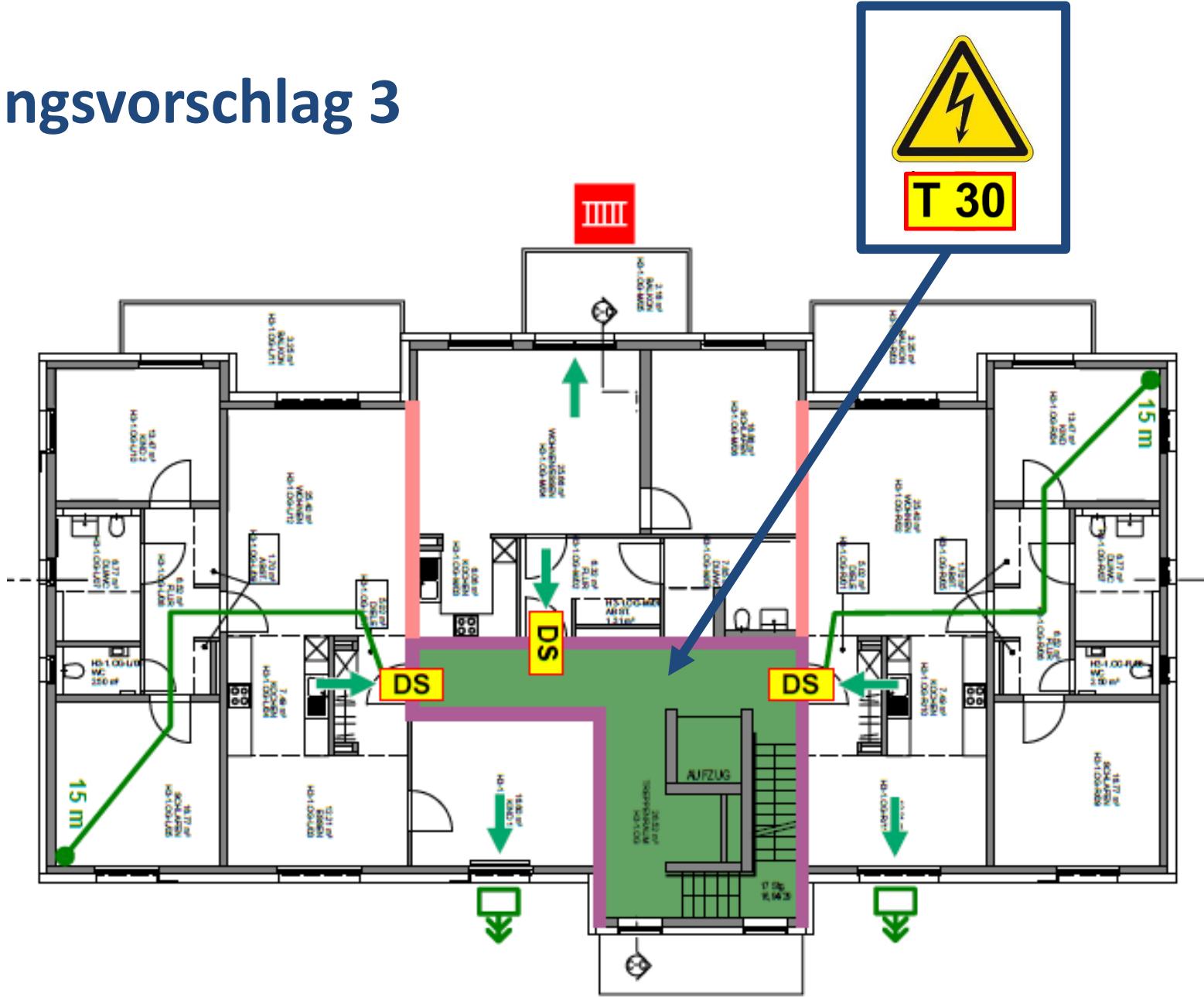
Änderungsvorschlag 3

Abschnitt 3.2.2 – Messeinrichtungen und Verteiler:

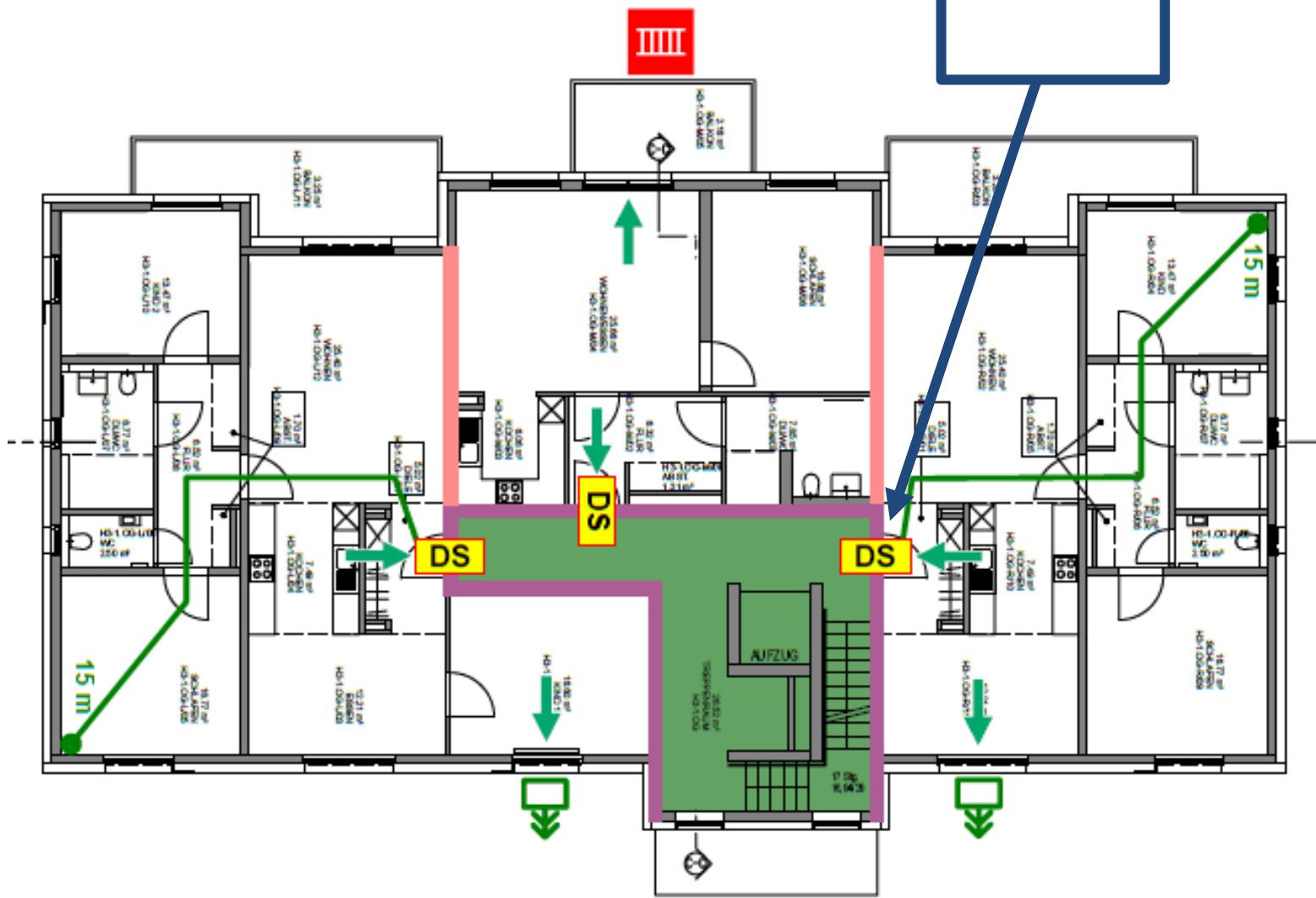
„Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

a) notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind durch mindestens **feuerhemmende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen** mit umlaufender Dichtung zu verschließen; [...]“

Änderungsvorschlag 3



Änderungsvorschlag 3



Änderungsvorschlag 3



Änderungsvorschlag 3

Aussage des Bauministeriums NRW, Herrn Dr. Michael Schleich in einer E-Mail an den Referenten am 26. September 2025:

„In Bezug auf Ihr Beispiel eines Abstellraumes zur Anordnung von Waschmaschinen erlaube ich mir den Hinweis, dass Waschmaschinen zwar eine Zündquelle darstellen können und dass durch einen Waschmaschinenbrand Rauch durch einen dicht- und selbstschließenden – jedoch nicht rauchdichten – Abschluss in den notwendigen Treppenraum eindringen könnte, jedoch hat der Gesetzgeber für diesen Fall den zweiten Rettungsweg vorgesehen.“

Änderungsvorschlag 3

Lösungsvorschlag:

- Elektrounterverteilungen sollten in notwendigen Treppenräumen wie bereits in notwendigen Fluren lediglich nichtbrennbare Abdeckungen mit geschlossenen Oberflächen erfordern (zurück zur Fassung der MLAR 1988).





Änderungsvorschlag 4

Abschnitt 3.2.2 – Messeinrichtungen und Verteiler:

„Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

b) notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen zu versehen.“

Änderungsvorschlag 4

Abschnitt 3.2.2 – Messeinrichtungen und Verteiler:

„Messeinrichtungen und Verteiler sind abzutrennen gegenüber

b) notwendigen Fluren durch **Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen** mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit **Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen** mit geschlossenen Oberflächen zu versehen.“

Änderungsvorschlag 4



Änderungsvorschlag 4

Niederschrift über die Dienstbesprechung des Bauministeriums NRW mit den Bauaufsichtsbehörden im Oktober / November 2014:

„In notwendigen Fluren dürfen [...] nur einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt werden. Insofern können offen verlegte Leitungen zu W-Lan Routern in notwendigen Fluren gegen die LAR NRW verstossen, da der Router in der Regel nicht der Versorgung des Flures dient.

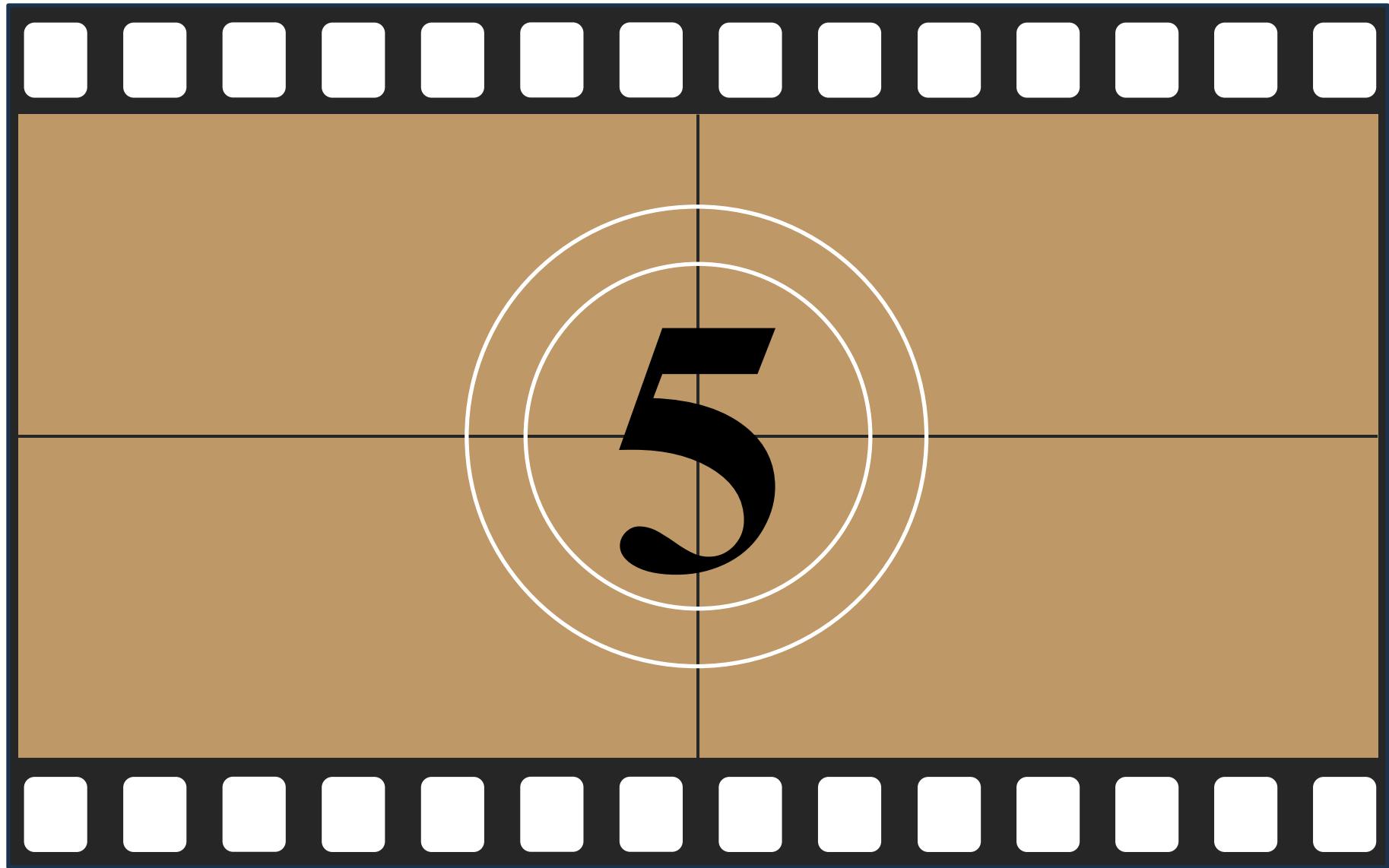
Zunächst ist aber zu prüfen, ob es nicht möglich ist, einen W-Lan Router in den an den notwendigen Flur unmittelbar angeschlossenen Räumen zu installieren. Wenn dies nicht möglich ist, spricht aus Brandschutzgründen nichts gegen die Anordnung von einzelnen W-Lan Routern in notwenigen Fluren. [...]“

Änderungsvorschlag 4

Lösungsvorschlag:

- WLAN-Router, Heizungsverteilungen (auch mit elektrischer mit Steuerung), Bildschirme etc. sollten unter bestimmten Randbedingungen in notwendigen Fluren offen angeordnet werden dürfen.





Änderungsvorschlag 5

Abschnitt 3.4 – Rohrleitungen für brennbare oder brandfördernde Medien:

„Gaszähler müssen in notwendigen Fluren

- a) [...]
- b) [...]
- c) durch mindestens feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens feuerbeständigen Abschlüssen zu verschließen; die Abschlüsse müssen mit umlaufenden Dichtungen versehen sein.“

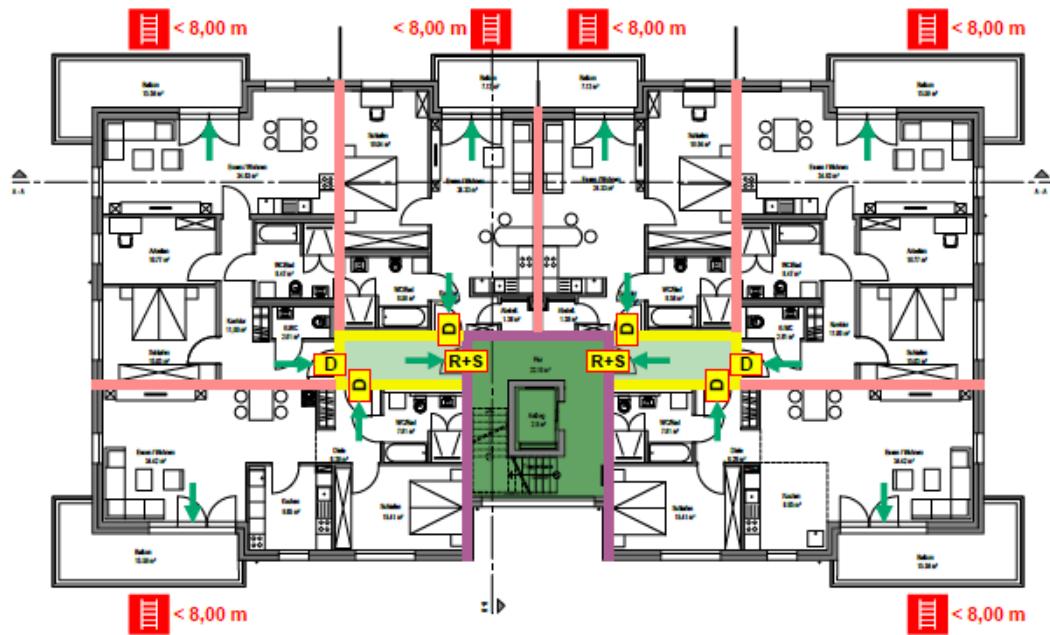
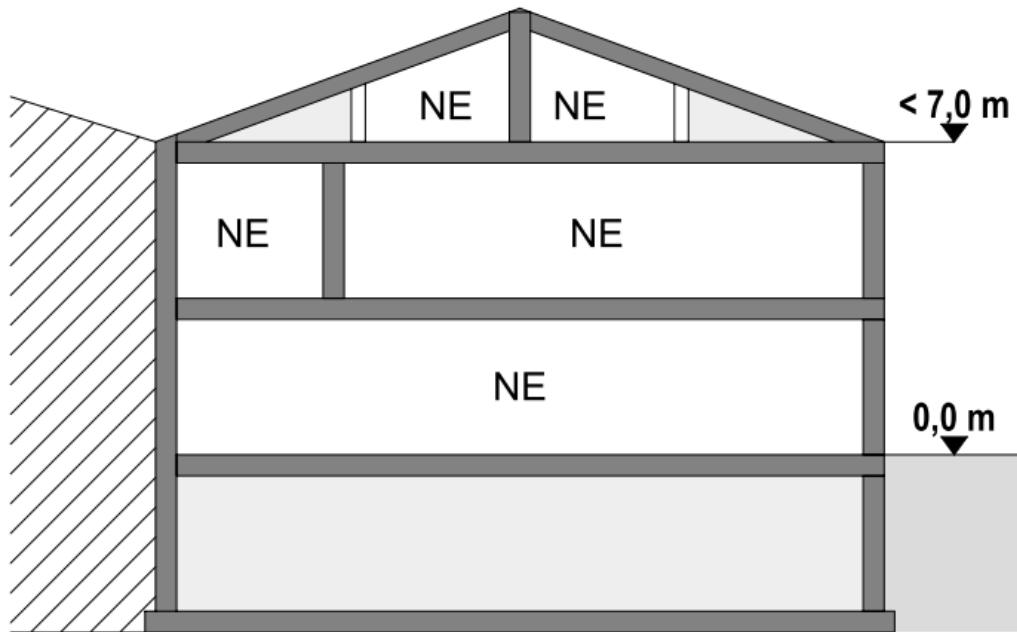
Änderungsvorschlag 5

Abschnitt 3.4 – Rohrleitungen für brennbare oder brandfördernde Medien:

„Gaszähler müssen in **notwendigen Fluren**

- a) [...]
- b) [...]
- c) durch mindestens **feuerbeständige** Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen sind mit mindestens **feuerbeständigen** Abschlüssen zu verschließen; die Abschlüsse müssen mit umlaufenden Dichtungen versehen sein.“

Änderungsvorschlag 5

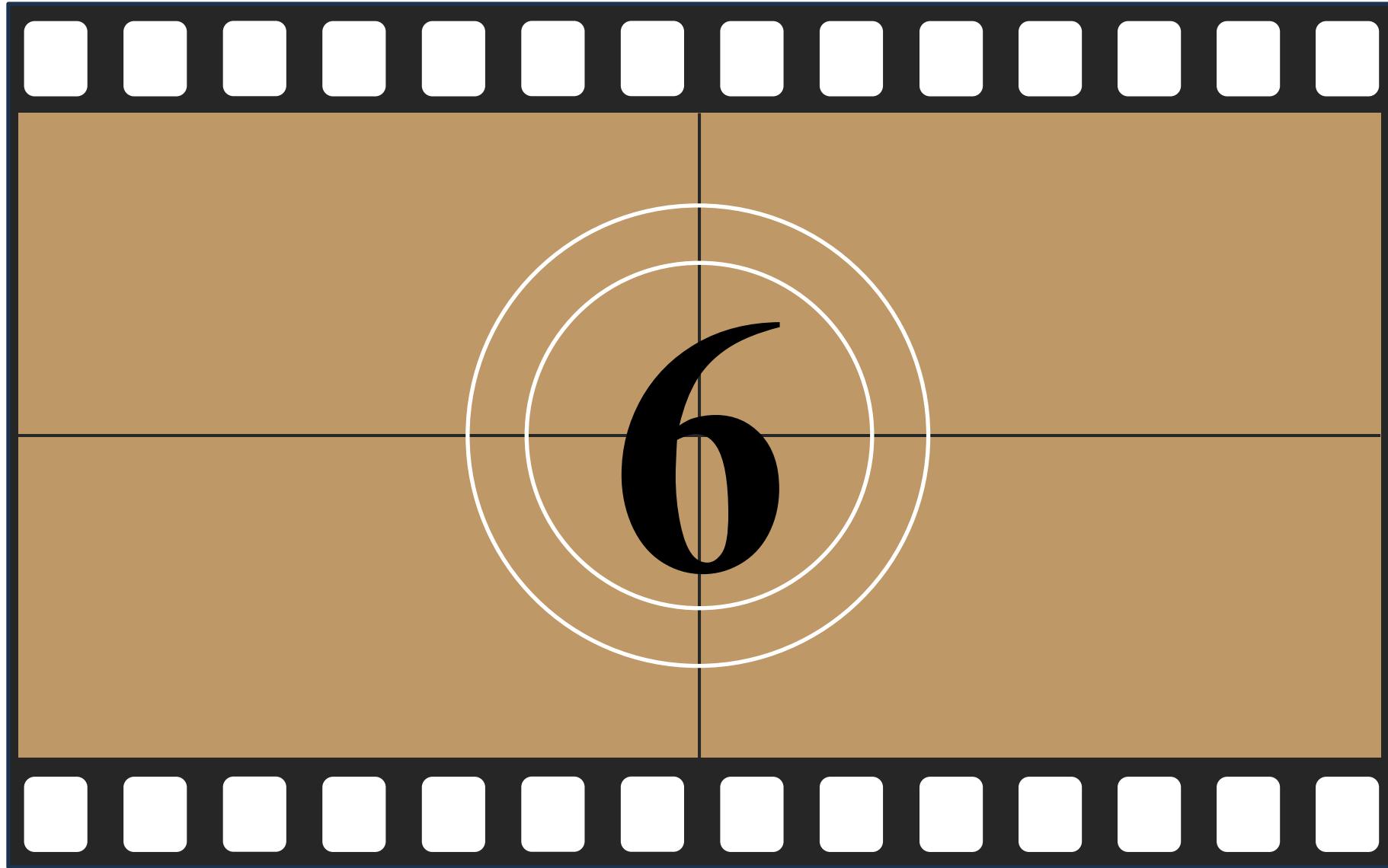


Änderungsvorschlag 5

Lösungsvorschlag:

- Gaszähler sollten in notwendigen Fluren lediglich feuerhemmend abgetrennt werden müssen.





Änderungsvorschlag 6

Abschnitt 3.5.3 – Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle:

„Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten [...] in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen.“

Änderungsvorschlag 6

Abschnitt 3.5.3 – Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle:

„Unterdecken müssen – einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen – aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten [...] in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie **mindestens der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken entsprechen.**“

Änderungsvorschlag 6

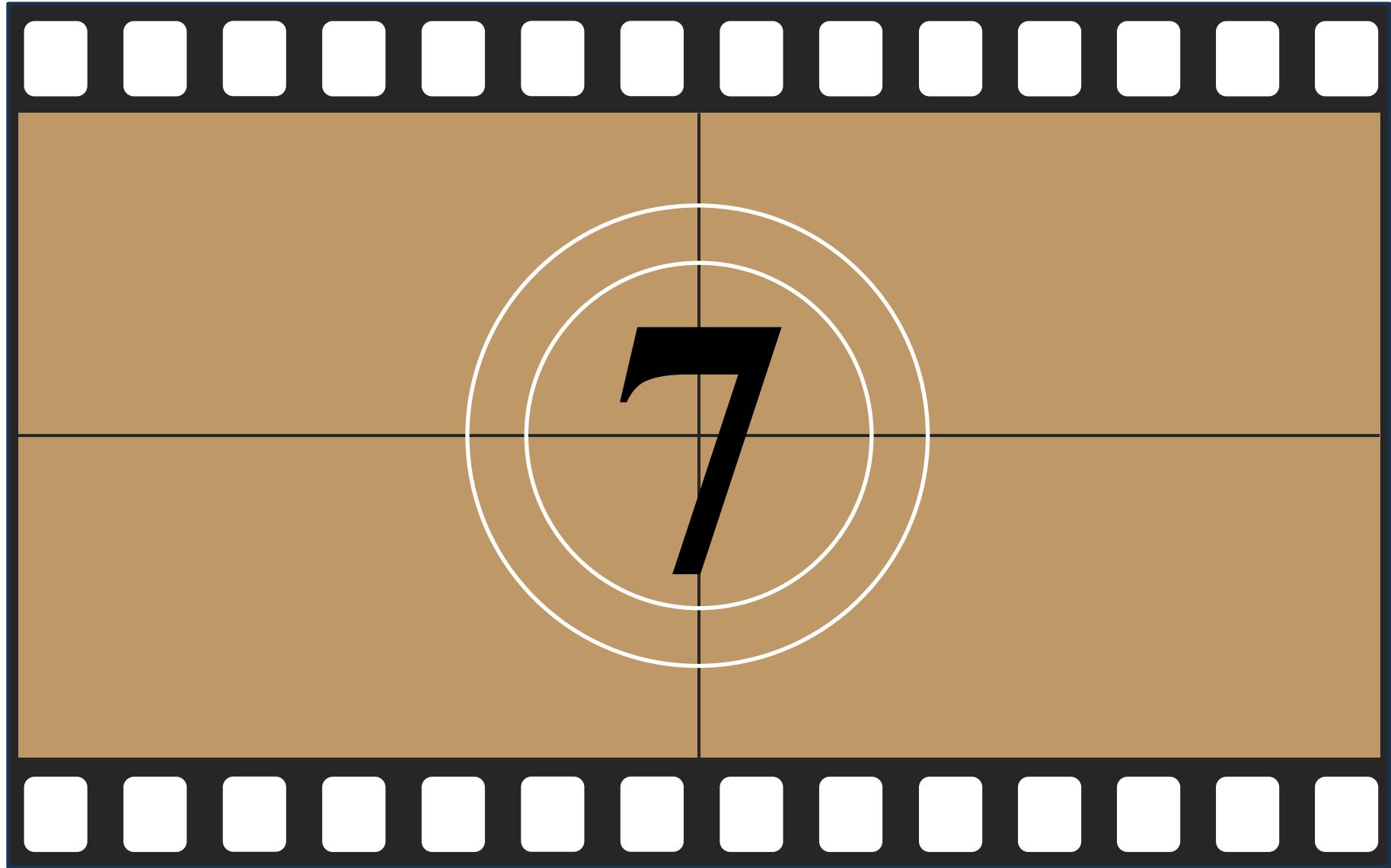


Änderungsvorschlag 6

Lösungsvorschlag:

- Unterdecken zur Abtrennung von Kabelbrandlasten innerhalb (!) notwendiger Treppenräume sollten lediglich feuerhemmend und nichtbrennbar ausgeführt werden müssen.





Änderungsvorschlag 7

Abschnitt 4.2 – Erleichterungen für die Leitungsdurchführungen durch feuerhemmende Wände:

„Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen durch feuerhemmende Wände – ausgenommen solche notwendiger Treppenräume und Räume zwischen notwendigen Treppenräumen und den Ausgängen ins Freie –

- a) einzelne elektrische Leitungen sowie einzelne dichtgepackte Kabelbündel bis 50 mm Durchmessen und
- b) Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke [...].“

Änderungsvorschlag 7

Abschnitt 4.2 – Erleichterungen für die Leitungsdurchführungen durch feuerhemmende Wände:

„Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen durch **feuerhemmende Wände** – **ausgenommen solche notwendiger Treppenräume** und Räume zwischen notwendigen Treppenräumen und den Ausgängen ins Freie –

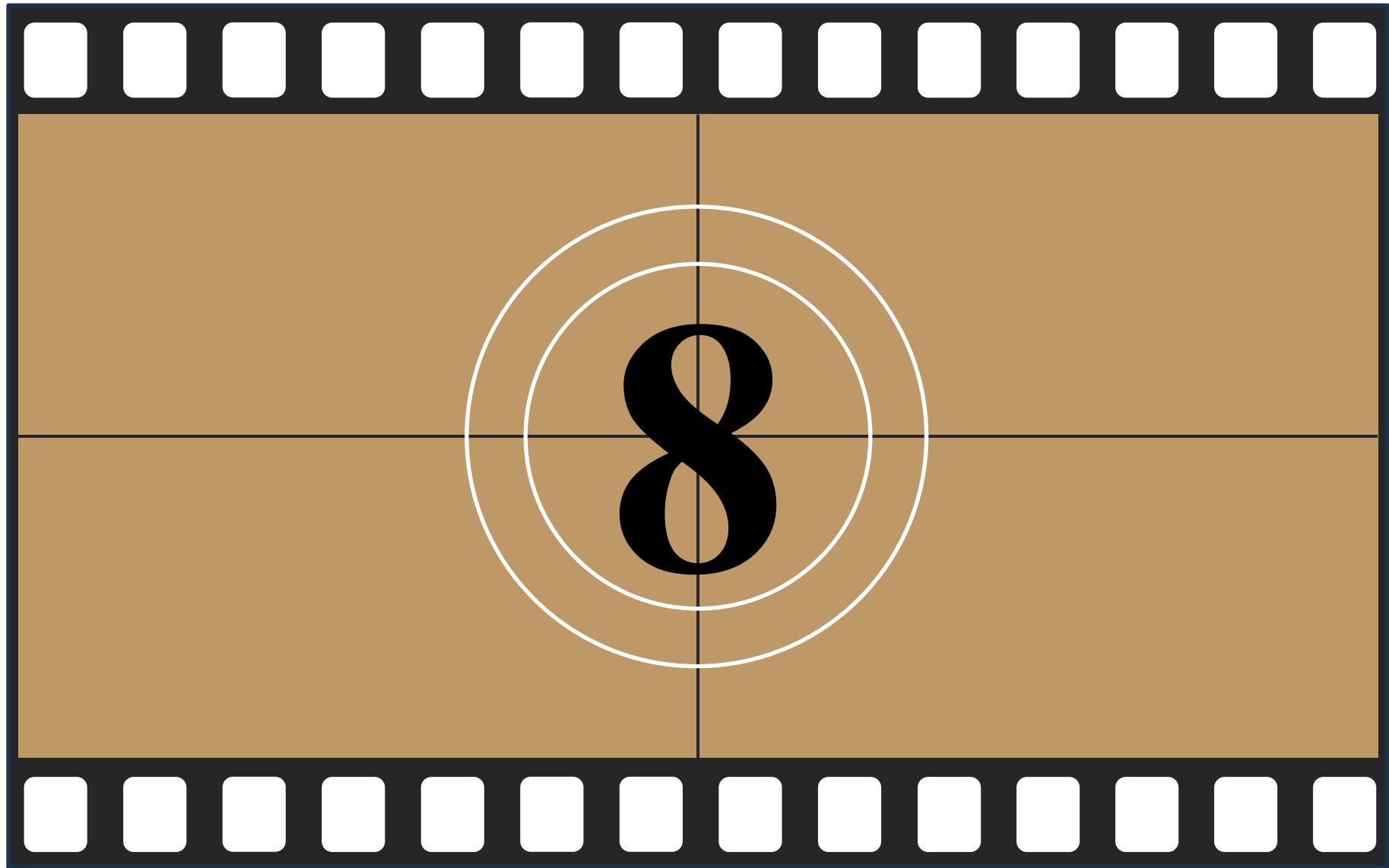
- a) einzelne elektrische Leitungen sowie einzelne dichtgepackte Kabelbündel bis 50 mm Durchmessen und
- b) Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke [...].“

Änderungsvorschlag 7

Lösungsvorschlag:

- Die Erleichterungen des Abschnitt 4.2 MLAR sollten grundsätzlich auf feuerhemmende Bauteile erweitert werden.





Änderungsvorschlag 8

Abschnitt 5.2 – Funktionserhalt:

„Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts und – mit Ausnahme der Türen – aus nichtbrennablen Baustoffen abgetrennt sind,
- b) [...]
- c) [...].“

Änderungsvorschlag 8

Abschnitt 5.2 – Funktionserhalt:

„Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen

- a) in **eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen** untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts und – mit Ausnahme der Türen – aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind,
- b) [...]
- c) [...].“

Änderungsvorschlag 8

Abschnitt 5.2 – Funktionserhalt:

„Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts und – mit Ausnahme der Türen – **aus nichtbrennbaren Baustoffen** abgetrennt sind,
- b) [...]
- c) [...].“

Änderungsvorschlag 8

Abschnitt 5.2 – Funktionserhalt:

„Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 müssen

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht werden, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und **Türen** mit einer **Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der notwendigen Dauer des Funktionserhalts** und – mit Ausnahme der Türen – aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind,
- b) [...]
- c) [...].“

Änderungsvorschlag 8

Lösungsvorschläge:

- Eine anderweitige Nutzung dieser Räume für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sollte zulässig sein.



Änderungsvorschlag 8

Lösungsvorschläge:

- Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen mit Funktionserhalt nach Abschnitt 5.3 sollten Umfassungsbauteile mit dem Feuerwiderstand des Funktionserhalts aufweisen müssen (Entfall der Anforderung nichtbrennbar).



Änderungsvorschlag 8

Lösungsvorschläge:

- Die Zugangstüren sollten grundsätzlich feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.





Änderungsvorschlag 9

Abschnitt 5.3 – Dauer des Funktionserhalts:

„Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindestens 90 Minuten betragen bei

- a) automatischen Feuerlöschanlagen und Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen für notwendige Treppenräume in Hochhäusern sowie für Sonderbauten, für die solche Anlagen im Einzelfall verlangt werden; [...],
- c) Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen; [...].“

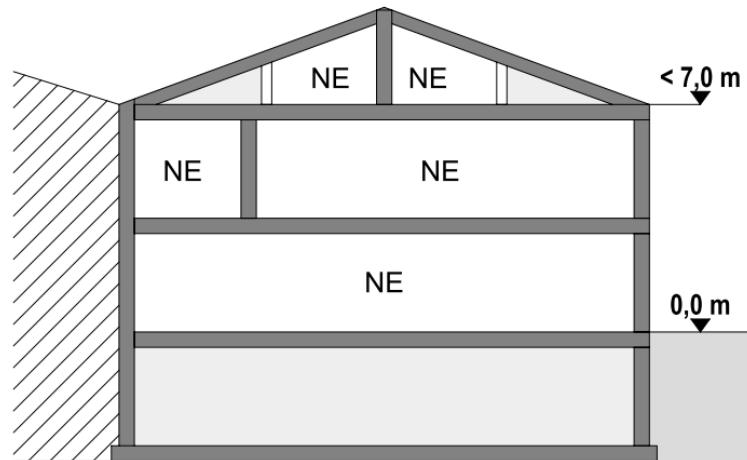
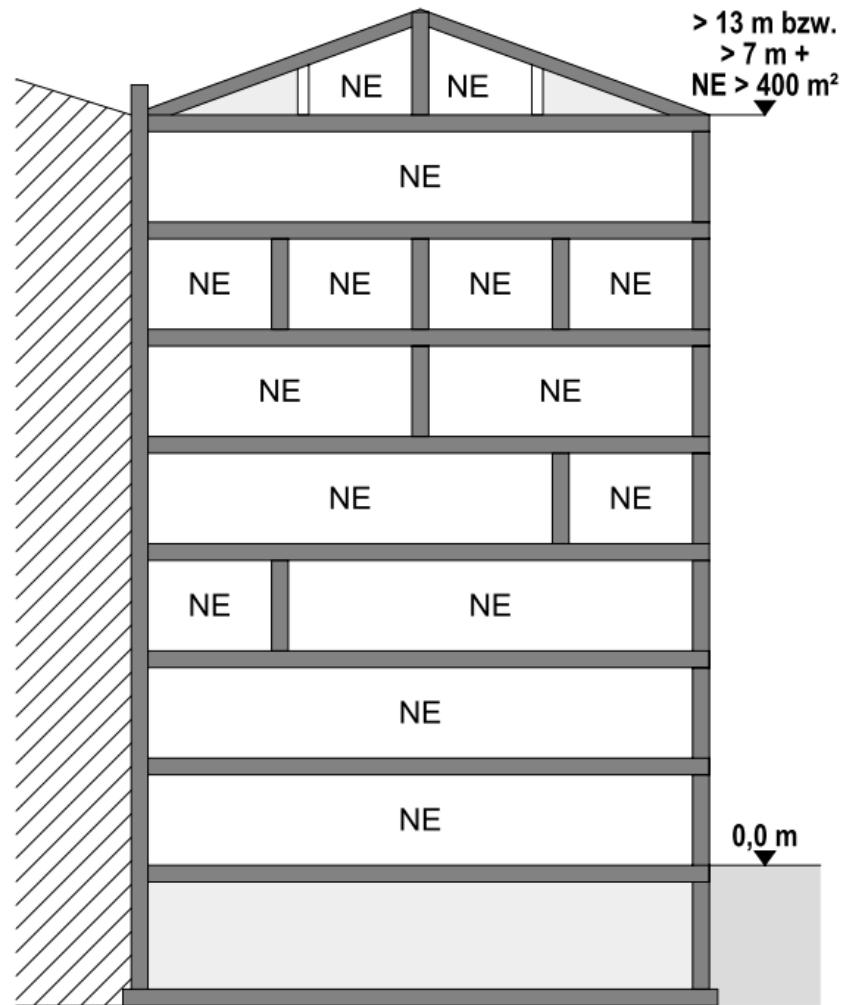
Änderungsvorschlag 9

Abschnitt 5.3 – Dauer des Funktionserhalts:

„Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss **mindestens 90 Minuten** betragen bei

- a) automatischen Feuerlöschanlagen und Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Druckbelüftungsanlagen für notwendige Treppenräume in Hochhäusern sowie für Sonderbauten, für die solche Anlagen im Einzelfall verlangt werden; [...],
- c) Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen; [...].“

Änderungsvorschlag 9

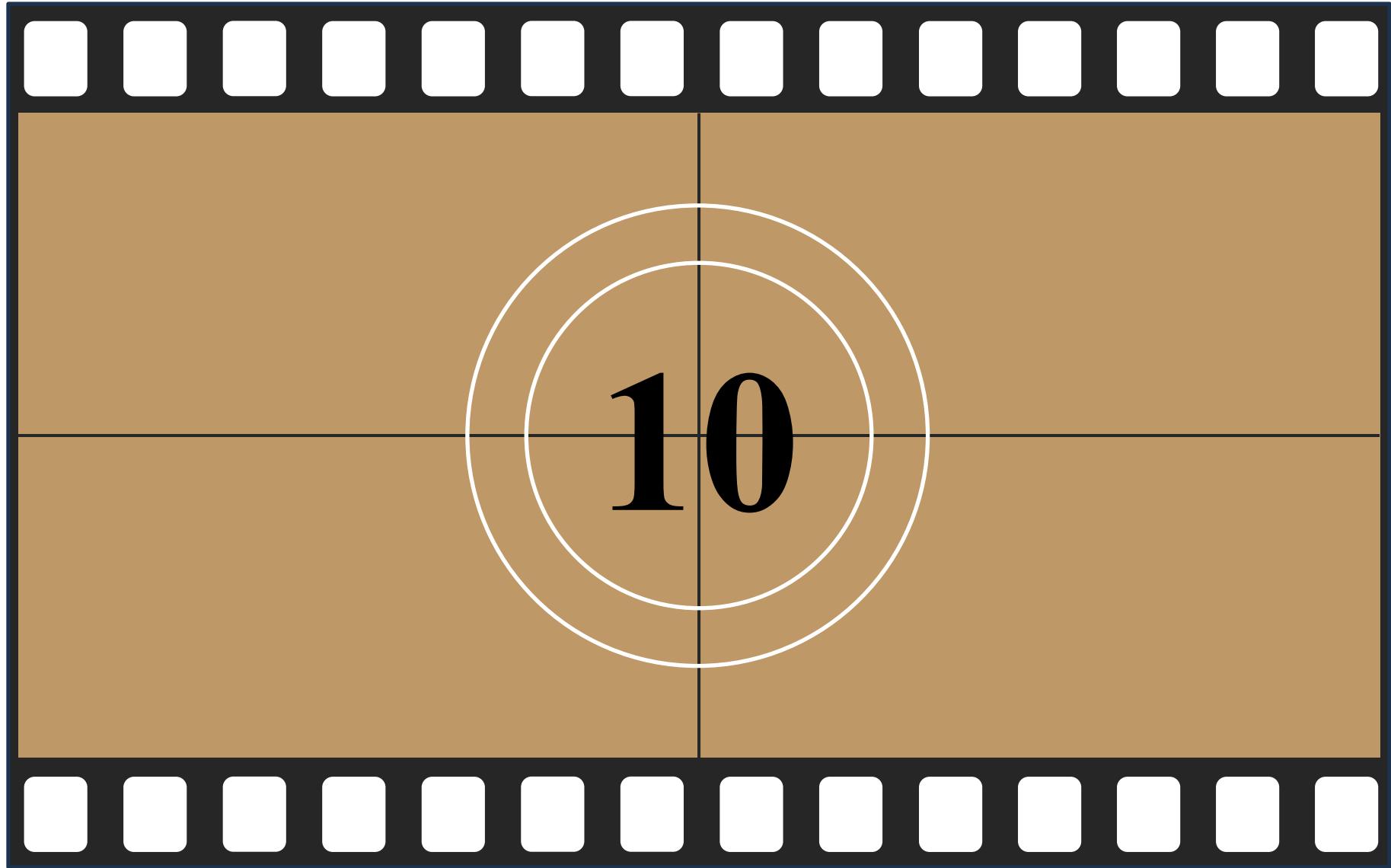


Änderungsvorschlag 9

Lösungsvorschlag:

- Die Dauer des Funktionserhalts sollte an die erforderliche Feuerwiderstandsdauer vom Tragwerk des Gebäudes anknüpfen.





Änderungsvorschlag 10

Abschnitt 5.3 – Dauer des Funktionserhalts:

„Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei

- a) [...]
- b) Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden,
- c) [...].“

Änderungsvorschlag 10

Abschnitt 5.3 – Dauer des Funktionserhalts:

„Die Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei

- a) [...]
- b) **Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung**; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrstühle oder der Triebwerksräume befinden,
- c) [...].“

Änderungsvorschlag 10

- Warum ist ein Funktionserhalt erforderlich, obwohl die Evakuierungsfahrt durch eine Brandmeldeanlage unverzüglich eingeleitet und abgeschlossen wird?
- Was ist mit Leitungsanlagen, die sich im notwendigen Treppenraum befinden?

Änderungsvorschlag 10

Lösungsvorschläge:

- Die Forderung zur Anordnung eines Funktionserhalts für Aufzüge mit Brandfallsteuerung sollte entfallen, wenn die Auslösung der Evakuierungsfahrt automatisch durch eine Brandmeldeanlage eingeleitet wird.



Änderungsvorschlag 10

Lösungsvorschläge:

- Für Leitungen innerhalb des notwendigen Treppenraumes sollten keine Anforderungen an den Funktionserhalt gestellt werden.



Zwischenfazit

- Die Anforderungen der MLAR wurden in der Vergangenheit stetig verschärft.
- Einige Anforderungen erscheinen bei einer ingenieurmäßigen Betrachtung überzogen und sind unverhältnismäßig kostenträchtig.
- Im Zuge der Brandschutzplanung sollten angemessene Lösungen erarbeitet werden (Abweichung im Sinne des Art. 81a BayBO?).
- Eine Anpassung der MLAR mit reduzierten Brandschutzanforderungen wäre wünschenswert.

Umgang mit der MLAR im Bestand



Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 38 Abs. 1 BayBO 2025:

„Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;

das gilt nicht [...].“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 38 Abs. 1 BayBO 2025:

„Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, **für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben** ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;

das gilt nicht [...].“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 42 Abs. 8 BayBO 1962:

„Installationsschächte und -kanäle sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Installationsschächte und -kanäle, die Brandabschnitte überbrücken und Installationsschächte in Hochhäusern müssen feuerbeständig sein. [...].“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 42 Abs. 8 BayBO 1962:

„Installationsschächte und -kanäle sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Installationsschächte und -kanäle, die **Brandabschnitte überbrücken** und Installationsschächte in **Hochhäusern** müssen feuerbeständig sein. [...].“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 42 Abs. 8 BayBO 1969:

„Installationsschächte und -kanäle sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Absatz 2 gilt sinngemäß. [...].“

Art. 42 Abs. 2 BayBO 1969:

„[...] Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und Lüftungsleitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, dass eine ausreichende Sicherheit gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse oder Brandabschnitte gewährleistet ist.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 42 Abs. 8 BayBO 1969:

„Installationsschächte und -kanäle sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Absatz 2 gilt sinngemäß. [...].“

Art. 42 Abs. 2 BayBO 1969:

„[...] Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als **zwei Vollgeschossen** und Lüftungsleitungen, die **Brandabschnitte überbrücken**, sind so herzustellen, dass eine ausreichende Sicherheit gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in **andere Geschosse oder Brandabschnitte** gewährleistet ist.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 30 Abs. 10 BayBO 1982:

„Leitungen dürfen durch Decken, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brand- und Rauchübertragung getroffen sind.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 30 Abs. 10 BayBO 1982:

„Leitungen dürfen durch Decken, für die eine **feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart** vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brand- und Rauchübertragung getroffen sind.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 28 Abs. 1 BayBO 1982:

„Feuerbeständige Trennwände sind zu errichten

1. [...],
2. [...],
3. [...].

Leitungen dürfen hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brand- und Rauchübertragung getroffen sind.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 28 Abs. 1 BayBO 1982:

„Feuerbeständige Trennwände sind zu errichten

1. [...],
2. [...],
3. [...].

Leitungen dürfen hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brand- und Rauchübertragung getroffen sind.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 3:

„Führung von elektrischen Leitungsanlagen durch Brandwände sowie durch Wände und Decken, die feuerbeständig sein müssen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 3:

„Führung von elektrischen Leitungsanlagen durch **Brandwände** sowie durch Wände und Decken, die **feuerbeständig** sein müssen.“

Erläuterung zur MLAR von 1998:

„Grundlage der Anforderungen in Abschnitt 4.1 der MLAR ist § 37 Absatz 1 MBO. Nach dieser Vorschrift werden für die Leitungsführung durch Wände und Decken nur dann Maßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung von Feuer und Rauch verlangt, wenn es sich um Brandwände oder bestimmte feuerbeständige Wände und Decken handelt.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 2005:

Abschnitt 4.1.1:

„Gemäß § 40 Abs. 1 MBO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;

dies gilt nicht für [...]“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 2005:

Abschnitt 4.1.1:

„Gemäß § 40 Abs. 1 MBO dürfen Leitungen durch raumabschließende Bauteile, **für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben** ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind;

dies gilt nicht für [...]“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Art. 40 Abs. 1 BayBO 1997:

„In Treppenräumen notwendiger Treppen und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2:

„Nach § 17 Absatz 1 MBO müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist. Um dem mit dieser Vorschrift verfolgten Schutzziel zu entsprechen, müssen Leitungsanlagen in Rettungswegen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2.1.2:

„In Sicherheitstreppenräumen und ihren Ausgängen ins Freie sind nur solche Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich dem unmittelbaren Betrieb des Sicherheitstreppenraumes oder der Brandbekämpfung dienen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2.1.2:

„In **Sicherheitstreppenräumen** und ihren Ausgängen ins Freie sind nur solche Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich dem unmittelbaren Betrieb des Sicherheitstreppenraumes oder der Brandbekämpfung dienen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2.2.1:

„Hausanschlußleitungen, Meßeinrichtungen und Verteilungen sind gegenüber den Rettungswegen durch Bauteile einschließlich Zugangstüren und -klappen aus nichtbrennbaren Baustoffen abzutrennen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2.2.1:

„Hausanschlußleitungen, Meßeinrichtungen und Verteilungen sind gegenüber den **Rettungswegen** durch Bauteile einschließlich Zugangstüren und -klappen aus nichtbrennbaren Baustoffen abzutrennen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2.2.1:

„Hausanschlußleitungen, Meßeinrichtungen und Verteilungen sind gegenüber den **Rettungswegen** durch Bauteile einschließlich **Zugangstüren und -klappen aus nichtbrennbaren Baustoffen** abzutrennen.“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2.2.2.2:

„Abweichend von Abschnitt 2.2.2.1 genügen in allgemein zugänglichen Fluren Installationsschächte, die keine Geschoßdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken jeweils aus Stahlblech mit geschlossenen Oberflächen, wenn die Gesamtbrandlast der Leitungen nicht mehr als 7 kWh je m^2 Flurgrundfläche beträgt. Bis zu dieser Gesamtbrandlast können die Leitungen auch in Installationsrohren aus Stahl geführt werden. [...].“

Umgang mit der MLAR im Bestand

Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen 1988:

Abschnitt 2.2.2.2:

„Abweichend von Abschnitt 2.2.2.1 genügen in allgemein zugänglichen Fluren Installationsschächte, die keine Geschoßdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken jeweils **aus Stahlblech mit geschlossenen Oberflächen**, wenn die Gesamtbrandlast der Leitungen nicht mehr als 7 kWh je m^2 Flurgrundfläche beträgt. Bis zu dieser Gesamtbrandlast können die Leitungen auch in Installationsrohren aus Stahl geführt werden. [...].“

Zwischenfazit

- Formell verbindliche Regelungen hinsichtlich der Kabelbrandlasten in Rettungswegen und der Abschottung von Leitungsdurchdringungen haben sich erst in den 80er Jahren ergeben.
- Abschottungen waren teilweise nur bei Brandwänden und feuerbeständigen Bauteilen geregelt.
- Für Elektrounterverteilungen waren zunächst nur nichtbrennbare Abdeckungen notwendig.
- Für Kabelbrandlasten gab es in der MLAR über die Jahre verschiedenste Regelungen und Sonderlösungen.

Schlussfazit

- Insbesondere im Bestand sollte mit Augenmaß agiert werden, aber nicht alle Leitungsanlagen wurden rechtskonform hergestellt und unterliegen dem Bestandschutz.
- Auch bei Neubauten kann ein stumpfsinniges Abarbeiten der Vorgaben der MLAR zu unsinnigen Kostensteigerungen führen.
- Stehen alternative Rettungswege oder eine automatische Brandmeldeanlage zur Verfügung, kann die Auslegung der MLAR im Hinblick auf die Kabelbrandlasten aus Sicht des Referenten großzügiger gehandhabt werden.
- Ein unkalkulierbares Problem sind nachträgliche Veränderungen, da diese in der Regel verfahrensfrei sind und brandschutztechnisch meist nicht betreut werden.



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Rassek und Partner Brandschutzingenieure